

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2430/2001 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 2001**

**zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 zur Eintragung bestimmter Namen
in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Verordnung (EWG)
Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und
Lebensmitteln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom
14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von
Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92
hat Schweden bei der Kommission die Eintragung der
Bezeichnung „Falukorv“ als besonderes Merkmal bean-
tragt.
- (2) Die Angabe „garantiert traditionelles Merkmal“ ist den
eingetragenen Bezeichnungen vorbehalten.
- (3) Nach Veröffentlichung der im Anhang angeführten
Bezeichnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaft* ⁽²⁾ wurde gegen diese bei der Kommission kein
Einspruch gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung
eingelegt.
- (4) Die im Anhang angeführte Bezeichnung sollte deshalb in
das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merk-
male eingetragen und so in der Gemeinschaft gemäß

Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92
als garantiert traditionelles Merkmal geschützt werden.

- (5) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1482/2000 ⁽⁴⁾, wird durch den Anhang dieser
Verordnung ergänzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang der vorliegenden Verordnung angeführte
Bezeichnung wird in den Anhang der Verordnung (EG) Nr.
2301/97 und in das Verzeichnis der Bescheinigungen beson-
derer Merkmale gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 2082/92 eingetragen.

Sie wird gemäß Artikel 13 Absatz 2 derselben Verordnung
geschützt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 12. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9.
⁽²⁾ ABl. C 78 vom 10.3.2001, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 319 vom 21.11.1997, S. 8.
⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 7.7.2000, S. 8.

ANHANG

Fleischerzeugnisse

— Falukorv
